

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (BGBL 1 Seite 2142) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 und gemäß § 9 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 28.03.1988, in Kraft getreten am 02.05.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.07.1997, erlässt die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm folgende

SATZUNG

VOM 13.09.2001 (mit Änderungen vom 01.02.2005 und 09.08.2010)

ÜBER DIE ERHEBUNG VON ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGEN FÜR DIE IMMISSIONSSCHUTZANLAGE - LÄRMSCHUTZWALL/LÄRMSCHUTZWAND – IM BAUGEBIET

**„Dr.-Bergmeister-Straße (Bebauungsplan Nr. 11)" -
zwischen der Firma Schelle
und der Dr.-Bergmeister-Straße
- Nr. 1 -**

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage im Baugebiet „Dr.-Bergmeister-Straße (Bebauungsplan Nr. 11)" – zwischen der Firma Schelle und der Dr.-Bergmeister-Straße – Nr. 1 - ist endgültig hergestellt, wenn die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm das Eigentum an den für diese Immissionsschutzanlage erforderlichen Grundstücksflächen erlangt hat und das Ausbauprogramm verwirklicht ist. Dem Eigentumserwerb gleichgestellt ist die Sicherung von erforderlichen Grundstücksflächen ersatzhalber durch eine Grunddienstbarkeit.

§ 2

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind Grundstücke, auf denen eine Bebauung oder eine gewerbliche Nutzung zulässig ist und die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

§ 3

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 35 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 4

Verteilung des beitragsfähigen Aufwands

1. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (§2) nach deren Grundstücksfläche verteilt, wobei Grundstücke, die im Bereich der 3 dB(A)-Schallminderungszone liegen, auf denen aber kein einziges Vollgeschoss eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfährt, nicht an der Verteilung teilnehmen;

für solche Grundstücke ist der Nutzungsfaktor Null anzusetzen. § 6 Abs. 2 bis 3, 5 bis 6, 8, 9 der Erschließungsbeitragssatzung vom 28.03.1988 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.

2. Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) an einem Vollgeschoss erfahren, werden die in § 6 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 28.03.1988 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
 1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB(A) 25 v.H.
 2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB(A) 50 v.H.
 3. von mehr als 12 dB(A) 75 v.H.
- 3.
4. Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2000 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm,

Herker

1. Bürgermeister